



Kanton Zürich  
Volkswirtschaftsdirektion

 **Verfügung**

vom **18. Sep. 2014**

*Zuwa; Saal 2, dir. Erl. (Publ.)  
Leone Selz, GGR*  
Eingang Stadtkanzlei

5268

22. Sep. 2014

## **B 2, Stadt Winterthur**

### **Revision und Aufhebung der Baulinien Quartier Talgut,**

### **Talgut- und Zwinglistrasse (kommunal);**

### **Genehmigung**

### **Gesch. Nr. 2013/12**

Baulinien. Mit Schreiben vom 11. Juni 2014 ersuchte das Amt für Städtebau der Stadt Winterthur um Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses GGR-Nr. 2013/105 vom 7. April 2014 betreffend Revision und Aufhebung von Baulinien im Quartier Talgut an der Talgut- und Zwinglistrasse sowie am Verbindungsweg Kat. Nr. 7/1438 auf dem Gebiet der Stadt Winterthur.

Die Baulinienrevision wird ausgelöst durch den privaten Gestaltungsplan „Quartier Talgut, welchem der Gemeinderat mit oben genanntem Beschluss ebenfalls zugestimmt hat. Mit der Revision sollen die Baulinien an der Talgutstrasse, Abschnitt Mattenbach- bis Weberstrasse angepasst werden. Die bestehenden Baulinien an der Zwinglistrasse, Abschnitt Talgutstrasse bis Verbindungsweg Kat. Nr. 7/1427 sowie am Verbindungsweg Kat. Nr. 7/1427 werden ersatzlos aufgehoben.

Mit Schreiben des Amtes für Verkehr vom 16. Januar 2013 erfolgte die Vorprüfung der Vorlage mit Bemerkungen. Die Bemerkungen wurden soweit möglich von der Stadt Winterthur in der Vorlage berücksichtigt. Der in der Vorprüfung in Frage gestellte geringe Vorgartenbereich von 3,5 m entlang der Talgutstrasse, Abschnitt Mattenbach- bis Weberstrasse ist weiterhin so vorgesehen. Unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse und der Lage in einer Quartiererhaltungszone steht einer Genehmigung auch dieses Abschnitts nichts entgegen.

Das gesetzliche Festsetzungsverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen die Festsetzung sind keine Rekurse eingegangen. Die technische Überprüfung der Vorlage gibt zu keinen Beanstandungen Anlass.

### **Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:**

- I. Der Beschluss des Gemeinderates der Stadt Winterthur vom 7. April 2014 betreffend Revision und Aufhebung der in den Erwägungen aufgeführten Baulinien auf dem Gebiet der Stadt Winterthur wird gemäss dem eingereichten Plan genehmigt.
- II. Der Stadtrat von Winterthur wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung bekanntzumachen.



- III. Mitteilung an:  
- Stadtrat Winterthur, Postfach, 8402 Winterthur

Kopie an:

- Stadt Winterthur, Departement Bau, Amt für Städtebau, Raum- und Verkehrsplanung, Postfach, 8402 Winterthur (unter Rücksendung von 2 Plänen mit Genehmigungsvermerk)
- AFV Dokumentation, Planverwaltung (unter Rücksendung eines Planes mit Genehmigungsvermerk)
- AFV, Bauen an Staatsstrassen

Volkswirtschaftsdirektion

Ernst Stocker, Regierungsrat